

3. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Zuwendungen nach § 6 SächsKRG (VV-Kulturräume-1998)

Vom 28. November 1997

Aufgrund von § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 9 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturräumengesetz – **SächsKRG**) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 537), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Grundsätze, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen an die Kulturräume gemäß § 6 **SächsKRG**, § 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – **SäHO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) und den zu § 44 **SäHO** erlassenen **Verwaltungsvorschriften** sowie nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes und des jeweils gültigen Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (**Finanzausgleichsgesetz – FAG**) zur Förderung des laufenden Betriebs kultureller Einrichtungen von regionaler Bedeutung, zur Förderung regional bedeutsamer Maßnahmen sowie zur Sanierung und Rekonstruktion städtebaulich bedeutsamer, der Kunst dienender Bauten.
Die Kulturräume erhalten die Zuwendungen nach § 6 Abs. 2 **SächsKRG** im Wege der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (Anlage 3 zu § 44 **SäHO**, **VVK**, Vorl. **VV Nr. 13 zu § 44 SäHO**).
2. In den ländlichen Kulturräumen entscheidet der Kulturkonvent gem. § 3 **SächsKRG** über die Verwendung der Mittel im Regionalen Kulturlastenausgleich. In den urbanen Kulturräumen entscheiden die Organe der Gemeinde über die Verwendung der Mittel (§ 5 Abs. 1 **SächsKRG**).

II. Interregionaler Kulturlastenausgleich (Gewährung von Fördermitteln an die Kulturräume in Sachsen nach § 6 SächsKRG)

1. Antragsverfahren

- a) Die Anträge der Kulturräume auf Zuwendungen nach § 6 Anlage 1 beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu stellen.
- b) Den Anträgen sind beizufügen:
 - der Entwurf des Haushaltsplanes der Kulturkasse für das Folgejahr nach dem Muster der Anlage 2 für ländliche Kulturräume bzw. Anlage 3 für urbane Kulturräume.
 - ein nach Sparten gegliederter Entwurf der Kosten- und Finanzierungsübersicht für die kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung gemäß Anlage 4 für ländliche Kulturräume und gemäß Anlage 5 für urbane Kulturräume.
 - eine Übersicht über die in Ziff. 2 a) ee) dieser Verwaltungsvorschrift näher beschriebenen investiven Maßnahmen.
 - Konzepte bzw. Sachstandsberichte zur Herstellung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen und zur Schaffung bürgernaher, effizienter und wandlungsfähiger Strukturen
 - ein fünfjähriger Finanzplan, § 80 Abs. 1 **SächsGemO**.

Die endgültigen Haushaltspläne sowie die endgültigen Kosten- und Finanzierungsübersichten sind unverzüglich nach Beschlußfassung nachzureichen.

2. Prüf- und Verteilungsverfahren nach § 6 Abs. 4 **SächsKRG**

a) Verfahren

- aa) Die Zuwendungen nach § 6 Abs. 2 **SächsKRG** sind unter Anwendung der in § 6 Abs. 4 **SächsKRG** genannten Kriterien zu ermitteln. Diese Kriterien werden nach folgendem Verfahren zueinander ins Verhältnis gesetzt und ergeben eine relative Kulturräumbedarfsmeßzahl:

$$z_k = [Z^* \{ (g_k/G + e_k/E - u_k/U) * G - n_k \} * 1/B] + \{ Q * b_k/B \}$$

z_k = Zuwendung an den Kulturräum

g_k = notwendiger Zuschußbedarf des Kulturräum

e_k = Einwohner

u_k = Umlagegrundlagen

n_k = max. 50 v.H. der Gesamtausgaben der nutzbaren zentralen Angebote

b_k = absol. Kulturräumbedarfsmeßzahl

Z = Summe Zuwendungen KR 01 - 11

G = Summe Gesamtausgaben KR 01 - 11

E = Summe Einwohner von KR 01 - 11

U = Summe Umlagegrundlagen KR 01 - 11

B = abs. Summe KR-Bedarfsmeßzahl KR 01 - 11

Q = Summe nicht abgerufene Mittel 01 - 11

Die Kulturräume erhalten unter Berücksichtigung der relativen Kulturräumbedarfsmeßzahl

Zuwendungen nach § 6 Abs. 2 **SächsKRG**, grundsätzlich jedoch höchstens das arithmetische Mittel der Zuwendungen der beiden Vorjahre; s. u. lit. cc) bleibt unberührt.

- bb) Die Zuwendung des Freistaates Sachsen darf nicht mehr als das Zweifache der Kulturumlage betragen.
- cc) Zur Förderung von Studien und Projekten für moderne Leistungsstrukturen, zur Förderung von Zusammenschlüssen und Kooperationen, zur Überwindung aussergewöhnlicher und struktureller Belastungen sowie zur Förderung sozialverträglicher Personalmaßnahmen bildet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen Strukturfonds in Höhe von 2 v.H. der nach § 6 Abs. 2 **SächsKRG** zur Verfügung stehenden Mittel. Diese werden auf besonderen Antrag gewährt. Förderfähig sind
 - Studien bis zu 80 v.H. der Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zu 40 903,35 EUR;
 - kurzzeitige Ausgabensteigerungen im Zuge von Kooperations- oder Fusionsvorhaben mit bis zu 50 v.H.;
 - Maßnahmen zur Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaues im Zuge von Strukturreformen mit bis zu 65 v.H. der sich nach den tarifrechtlichen Vorschriften ergebenden Abfindung je Arbeitnehmer.

Die Bewilligung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Anträge sind für das laufende Jahr bis spätestens 30.06. einzureichen.

Im übrigen gelten Anlage 3 zu § 44 SÄHO (**VVK**) sowie Anlage 3a zu § 44 SÄHO (**ANBest-K**).

b) Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 **SächsKRG**

Die Verteilungskriterien des § 6 Abs. 4 **SächsKRG** werden wie folgt erläutert:

Notwendiger Zuschußbedarf

Als notwendiger Zuschußbedarf werden für alle Kulturräume je 85 v.H. der Gesamtausgaben der regional bedeutsamen Einrichtungen und Maßnahmen in Ansatz gebracht.

Als regional bedeutsam werden Einrichtungen und Maßnahmen berücksichtigt, wenn diese über den Bereich der jeweiligen Gemeinde oder Stadt hinaus für den gesamten Kulturraum oder wesentliche Teile davon Wirkung im Sinne von § 3 Abs. 3 **SächsKRG** entfalten. Öffentliche Bibliotheken können im Interregionalen Kulturlastenausgleich im Ausnahmefall nach Anhörung der Fachstellen für öffentliche Bibliotheken berücksichtigt werden. Heimatstuben, Schulkonzerte und Heimat- und Straßenfeste bleiben im Interregionalen Kulturlastenausgleich regelmäßig unberücksichtigt.

Bei den Gesamtausgaben werden nur Vergütungen nach den tarifrechtlichen Vorschriften sowie die Ausgaben, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen, berücksichtigt. Soweit der Zuschußbedarf das Mittel der beiden Vorjahre übersteigt, wird dies grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl gilt die Festlegung des jeweils gültigen **Finanzausgleichsgesetzes**.

Steuerkraftmeßzahl

Zur Ermittlung der Steuerkraft werden herangezogen

- in den ländlichen Kulturräumen die Umlagegrundlagen nach den Bestimmungen des jeweils gültigen **Finanzausgleichsgesetzes**
- in den urbanen Kulturräumen die Steuerkraftmeßzahlen nach den Bestimmungen zu den Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte im jeweils gültigen **Finanzausgleichsgesetz**.

Nutzbare zentrale Angebote

Nutzbare zentrale Angebote sind Einrichtungen mit einem dauerhaft institutionell abgesicherten Kulturangebot für die Allgemeinheit, deren Kosten ganz oder überwiegend vom Freistaat Sachsen oder der Bundesrepublik Deutschland getragen werden.

III.

Auszahlung

Vorbehaltlich der Bestätigung des Staatshaushaltes kann die Auszahlung der ersten Rate im Januar des Jahres erfolgen. Die folgenden Raten werden jeweils zur Quartalsmitte ausgezahlt. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Vorlage eines Zwischenberichts zum Stand der Strukturreformen im Kulturraum.

IV.

Bewirtschaftung und Verwendungsnachweis

1. Die Verwendungsnachweise im Interregionalen Kulturlastenausgleich sind entsprechend Anlage 3a zu § 44 SÄHO (**ANBest-K**) bis zum 31. Dezember des Folgejahres nach dem Muster von Anlage 6 für ländliche und Anlage 7 für urbane Kulturräume beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Beizufügen sind die Prüfberichte gemäß Ziff. 11 **VVK** (Anlage 3 zu § 44 SÄHO) zu den Verwendungsnachweisen im Regionalen Kulturlastenausgleich sowie die Ist-Abrechnung der Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß Anlage 8 für ländliche bzw. Anlage 9 für urbane Kulturräume.
2. Bezüglich Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung gilt das **Verwaltungsverfahrensgesetz** sowie Nr. 8 der **Vorl. VV zu § 44 SÄHO**.

V.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 28. November 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu § 6 **SächsKRG** (VV-Kulturräume-1996) vom 17. Juli 1996 außer Kraft.

Dresden, den 28. November 1997

Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur
Änderung der 3. Verwaltungsvorschrift über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die
Verteilung und Verwendung der Zuwendungen nach § 6 SächsKRG

vom 10. September 2001 (SächsABl. S. 992)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur
Änderung und Verlängerung der 3. Verwaltungsvorschrift über das Antrags- und Bewilligungsverfahren
sowie die Verteilung und Verwendung der Zuwendungen nach § 6 SächsKRG

vom 18. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1156)